

**Rechtsanwälte
und Fachanwälte für Strafrecht**

Thomas Fischer

Martina Kohler

Kirchstraße 6, 70173 Stuttgart
Tel: 0711 / 236 42 48 Fax: 0711 / 236 91 99
fischer-kohler@t-online.de

RA's Fischer & Kohler · Kirchstraße 6 · 70173 Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Frau Staatsanwältin Weiß

Stuttgart, den 06.02.2006

4 Js 63331/05
Ermittlungsverfahren gegen Herrn Jürgen Kamm
wegen Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger
Organisationen

Sehr geehrte Frau Weiß,

Ihr Schreiben vom 23.01.2006 habe ich erhalten und teile Ihnen dazu Folgendes mit:

Dass sich die Ermittlungsakten nach wie vor bei der Polizeidirektion Waiblingen befinden, mag sein, dies ist aber keine Rechtfertigung für weitere Verfahrensverzögerungen. Diese können in der Sache nicht begründet sein, weil die Sachlage eindeutig und klar ist. Differenzen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung gibt es im Grunde nur über die rechtliche Bewertung.

Das Ermittlungsverfahren hätte deshalb bereits seit Monaten abgeschlossen werden können. Ich vermute aber, dass seit den Durchsuchungsmaßnahmen im August 2005 keine wesentlichen Ermittlungshandlungen mehr stattgefunden haben, welche den Sachverhalt bezüglich meines Mandanten näher aufklären sollten. Bezüglich des Sachverhalts, das habe ich nun bereits mehrfach betont, gibt es und gab es nichts zu ermitteln. Dass sich gleichwohl die Akten noch bei der Polizeidirektion Waiblingen befinden würden und das Ermittlungsverfahren deshalb nicht abgeschlossen werden kann (obwohl längst abschlussreif) ist für mich keine Begründung. Bei entsprechenden Weisungen und entsprechendem Nachdruck wären die Akten von Waiblingen, wenn die Staatsanwaltschaft dies wirklich wollte, recht schnell in Stuttgart.

Bei dieser Sach- und Verfahrenslage ist jede weitere Verfahrensverzögerung für meinen Mandanten nicht mehr hinnehmbar, sondern muss als Verschleppung angesehen werden, zumal immer noch Beschlagnahmemaßnahmen aufrecht erhalten werden.

Zur Sache füge ich bei dieser Gelegenheit noch Folgendes an: Wenn man die Stimmung und die veröffentlichten Meinungen in diesem Land aufmerksam verfolgt, wird deutlich, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit ihrer Ansicht der Strafbarkeit der von meinem Mandanten vertriebenen Produkte weitgehend alleine dasteht. Jedenfalls dann, wenn man von dem wenig sorgfältig begründeten Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 04.11.2005 absieht.

In der Anlage übersende ich zur Illustration eine Kopie aus der Stuttgarter Zeitung vom 04.02.2006. Auch dort versteht man ohne weiteres das in Form eines Halteverbotsschildes durchgestrichene Hakenkreuz als Aussage gegen den Nazismus. Dies ist so selbstverständlich, dass auch die Stuttgarter Zeitung noch nicht einmal ein Problem darin sieht, diese Aussage so und nicht anders zu verstehen. Wie soll denn diese Abbildung auch sonst verstanden werden!

Konsequenterweise und aus Gründen der Gleichbehandlung müsste die Staatsanwaltschaft wegen der Abbildung in der Ausgabe vom 04.02.2006 auch gegen die Verantwortlichen der Stuttgarter Zeitung ein Ermittlungsverfahren einleiten. Ich bitte um Mitteilung, ob dies tatsächlich geschieht oder nicht. Mein Mandant hat ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, ob hier mit zweierlei, dreierlei oder viererlei Maß gemessen wird oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

: Fischer

Rechtsanwalt